



Vereinshaftpflicht-Versicherung

Im Rahmen und Umfang der zwischen Rheinische Karnevals Korporationen e.V – RKK - und HDI Versicherung AG, Hannover abgeschlossenen Vereinshaftpflicht-Versicherung (Nr. KxF70-008814209/2364) *sind* in der gesetzlichen Haftpflicht des RKK die in den RKK zusammengeschlossenen Karnevalsgesellschaften, Karnevalsvereine, Karnevalszünfte, Karnevalsgarde-/-Tanzsportvereine versichert, soweit der jeweilige Vereinigungszweck die Förderung des karnevalistischen Brauchtums vorsieht – Stand Januar 2013 –.

In Anlehnung an den bisherigen Leistungsumfang in der gesetzlichen Haftpflichtversicherung stellt die in der jetzigen Fassung geltende Haftpflicht eine deutliche Verbesserung und Modifizierung des Leistungsumfangs dar. Dies gilt im besonderen für die Erhöhung der pauschalen Hauptdeckungssumme von bisher 3 Mio. EURO – Gesamtversicherungsleistung im Kalenderjahr – auf nunmehr 10 Mio. EURO pro Schadensfall.

Des Weiteren möchten wir darauf hingewiesen, dass im Falle des Schadenseintritts, dieser unverzüglich anhand des Schadensformulars der HDI Versicherung AG der RKK zu melden ist. -> <http://www.rkk-koblenz.de/Artikel/Downloads/8>

Jahresprämie

Die Jahresprämie beträgt je Vereinsmitglied (aktiv und inaktiv) nur **1,25 EUR, mindestens 62,50 EUR** je Verein, Gesellschaft oder Zunft, inklusive Gebühren und Versicherungssteuer.

Beispielsrechnung bei 100 Mitgliedern: 100 x 1,25 EUR = Jahresprämie 125,00 EUR.

Den Versicherungsumfang im Überblick finden Sie auf den folgenden Seiten 2 - 6

Versicherungsumfang im Überblick

Die nachstehend aufgeführten Versicherungsleistungen beschreiben den Versicherungsschutz. Erläuterungen, Ergänzungen und Ausschlussbestimmungen hierzu sind in den Versicherungsbedingungen geregelt.

Vereins- inkl. Umwelthaftpflichtversicherung

<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den Aktivitäten des RKK sowie der in den RKK zusammengeschlossenen Karnevalsgesellschaften, Karnevalsvereine, Karnevalszünfte, Karnevalsgarde/-Tanzsportvereine, soweit der jeweilige Vereinigungszweck die Förderung des karnevalistischen Brauchtums vorsieht.</p> <p>Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Vorstandsmitglieder der RKK sowie der angeschlossenen vorstehend genannten Organisationen sowie der von diesen beauftragten Organisationsmitglieder in dieser Eigenschaft, ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Tätigkeit für die jeweilige mitversicherte Organisation.</p>	<p>Hauptdeckungssumme 10 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- u. Vermögensschäden inkl. Umwelthaftpflicht (Basisdeckungsrisiko) – pro Schadensfall - (1-fach maximiert)</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung von satzungsgemäße Veranstaltungen wie z.B. Vorstands-, Ausschuss-, Mitgliederversammlungen, Tanzveranstaltungen (Maskenbälle), bunte Abende/Festlichkeiten, Karnevalssitzungen - Restauration in eigener Regie sowie das Benutzung von baupolizeilich zugelassenen Tribünen, Zelten, Tanzböden und Podien anlässlich der versicherten Veranstaltungen - Training - Mitversichert ist bei der Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten die Verpflichtung, die fremden Eigentümer oder Besitzer von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Benutzung im Rahmen der versicherten Veranstaltung entstehen, es sei denn, es handelt sich um einen Haftpflichtanspruch, der deren gesetzliche Haftpflicht als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer /-eigentümer berührt 	
<p>Auslandsschäden weltweit ex. USA, USA-Territorien</p>	



<p>Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - für betriebliche Grundstücke und - vermietete betriebliche Grundstücke 	
<p>Bauherren-Haftpflicht für betriebliche Bauvorhaben bis Bauherren Haftpflichtversicherung bis zu einer Bausumme von 250.000 €</p>	
<p>Mietsachschiäden an Gebäuden und Räumlichkeiten durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser</p>	<p>Sublimit 500.000 Euro (2-fach maximiert)</p>
<p>Sonstige Mietsachschiäden</p>	<p>Sublimit 50.000 Euro (2-fach maximiert)</p>
<p>Karnevals- und Festumzüge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an von Dritten veranstalteten Karnevals- und Festumzügen - Durchführung eigenveranstalteter Karnevals- und Festumzüge. Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht des Veranstalters aus seinen Organisations- und Verkehrssicherungspflichten für den Umzug und die Wegstrecke (Absperrung des Zugweges, Sicherungspersonal für Fahrzeuge, Pferde und Wagen) mit folgenden Deckungserweiterungen: <ul style="list-style-type: none"> - Mitversichert ist das Verwendung von Böllern, Mörsern und Schallkanonen bei Karnevals- und Festumzügen, soweit dieses Betreiben polizeilich genehmigt ist und durch hierzu befähigte Person erfolgt - Eingeschlossen ist die Verpflichtung, Bund, Bundesland, Landkreis, Stadt, Gemeinde, Straßenbauratsträger sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung und der Benutzung öffentlicher Straßen und Wege entstehen, es sei denn, es handelt sich um einen Haftpflichtanspruch, der den Überlasser/Vermieter aufgrund seiner gesetzlichen Haftung als Grundstückseigentümer berührt. - Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nichtzulassungspflichtige Kraftfahrzeugen (= bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h) und nichtversicherungspflichtige Kraftfahrzeugen (= bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h), soweit diese Fahrzeuge und Anhänger von Helfern (sog. Rad-/Wagenengel) begleitet werden 	

<p>WICHTIGER HINWEIS:</p> <p>Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Pferde, Wagen und zulassungs-/versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge sowie Schäden an diesen Pferden, Wagen und Fahrzeugen. Schäden durch diese Fahrzeuge, Wagen und Pferde sind über Kfz-, Pferdehalter- Haftpflichtversicherungen und Haftpflichtversicherungen für Pferdeanhänger/Kutschen zu versichern. Die Veranstalter sollten daher nur solche Fahrzeuge, Pferde und Wagen zum Umzug zulassen, die für diesen Zweck versichert sind (Versicherungsnachweis)</p>	
<p>ANMERKUNG:</p> <p>Die Durchführung von Karnevals- und Festumzügen ist im Rahmen und Umfang der Grundversicherung prämienfrei mitversichert. Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht des Veranstalters aus seinen Organisations- und Verkehrssicherungspflichten für den Umzug und die Wegstrecke (Absperrung des Zugweges, Sicherungspersonal für Fahrzeuge, Pferde und Wagen).</p> <p>Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Kraftfahrzeuge, Pferde und Wagen sowie an denselben. Schäden durch die Fahrzeuge, Pferde und Wagen werden über die Fahrzeug-Haftpflichtversicherung bzw. die Pferde-Halter-Haftpflichtversicherung und die Haftpflichtversicherung für Pferdeanhänger (Kutschen) abgedeckt. Die Veranstalter sollten nur solche Fahrzeuge, Pferde und Wagen zum Festumzug zulassen, die für diesen Verwendungszweck versichert sind (Versicherungsnachweis)</p>	
sonstige Tätigkeitsschäden	Sublimit 50.000 Euro
Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe	Sublimit 25.000 Euro
Abhandenkommen von fremden Schlüsseln	Sublimit 15.000 Euro
sonstige Vermögensschäden aus Verstößen gegen personenbezogene Bestimmungen in Datenschutzgesetzen	Sublimit 500.000 Euro
Energiemehrkosten	Sublimit 50.000 Euro

Medienverluste	Sublimit 50.000 Euro
Schäden durch Nutzung von Internet-Technologien	Sublimit 500.000 Euro

Vermögensschäden nach Rechtsdienstleistungsgesetz	Sublimit 100.000 Euro
Umwelt-Haftpflichtversicherung (UHV) einschließlich - Anlagen-Risiken für gelagerte Kleingebinde mit Gesamtfassungsvermögen bis zu 1.000l/kg, Einzelgebinde max. 250l/kg - einen Heizöltank mit max. 10.000 l - Abwasseranlagen für häusliche Abwässer - Inhaber eines betrieblichen Öl-, Fett-, Benzin- bzw. Leichtflüssigkeits- abscheiders - Umwelt-Regressrisiko - Umweltbasisrisiko	
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles (UHV)	Sublimit 1.000.000 Euro

Umweltschadens-Basisversicherung (inkl.)

Der für die Abdeckung der Haftpflichtrisiken nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) gebotene Versicherungsschutz bezieht sich auf Drittschäden durch	Hauptdeckungssumme: 1.000.000 EUR (1-fach maximiert)
- Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen und fremden Grundstücken sowie Anlagen, soweit mitversichert	
- das allgemeine Produktrisiko (Herstellungs-, Verwendungsrisiko) inkl. Umwelanlagen-Produktrisiko	
- vorhandene WHG-Anlagen mit einem Fassungsvermögen von bis zu 250 l/kg je Anlage, für alle Anlagen insgesamt aber max. 1.000 l/kg	
- einen Heizöltank bis 10.000 l/kg	

- das Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko für häusliche Abwässer (Sanitär-, Regenabwässer) und aus dem Vorhandensein von einem betrieblichen Öl-, Fett-, Benzin-, Leichtflüssigkeitsabscheider	
Kosten der Ausgleichssanierung	Sublimit 20% der Deckungssumme
neue Risiken	Sublimit 50% der Deckungssumme
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	Sublimit 20% der Deckungssumme

Selbstbehalte je Versicherungsfall

Abhandenkommen von fremden Schlüsseln	20 % min. 50.- EURO
Sonstige Mietsachschäden	10 % min. 50.- EURO
Mietsachschäden an Gebäuden und Räumlichkeiten durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser	10 % min. 250.- EURO max. 2.500.- EURO
Umwelt-Haftpflichtversicherung (UHV)	10 % min. 125.- EURO max. 2.500.- EURO bei Sach- und Vermögensschäden
Umweltschadens-Basisversicherung	10 % , höchstens 5.000.- EURO je Versicherungsfall bzw. je Störung des Betriebes oder behördliche Anordnung

HDI (Stand 28.09.2012)